

Vollzug der Wassergesetze;  
Abwassereinleitung aus der bestehenden Abwasseranlage Karlsfeld in Gewässer,  
Erneuerung wasserrechtliche Erlaubnis für den weiteren Betrieb

### **Vorprüfung der UVP-Pflicht des o.g. genannten Vorhabens**

Nach Art. 69 des Bayerischen Wassergesetzes, §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 7 Abs. 1 i.V.m. Nr. 13.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat das Landratsamt Dachau durch eine allgemeine Vorprüfung im Einzelfall festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine ergänzende formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

#### **Begründung:**

Die Kläranlage ist nicht von außerordentlicher Größenordnung. Es handelt sich um eine kommunale Kläranlage der Größenklasse 4, die keine übergeordneten Interessen berührt.

Die Anlage ist ausgelegt auf eine Ausbaugröße von 40.700 EGW (bisher 45.000 EGW), gemäß Antrag sollen künftig ein Trockenwetterabfluss von 800 m<sup>3</sup>/h und ein Mischwasserabfluss von 1250 m<sup>3</sup>/h in den Vorfluter eingeleitet werden. Im Vergleich zum jetzt bereits erlaubten Benutzungsumfang für die bestehende Kläranlage erhöhen sich die Einleitmengen nicht. Qualitativ bewegt sich die Einleitung auch künftig innerhalb des Rahmens der Mindestanforderungen nach Anhang 1 AbwV bzw. der bedingt durch die örtlich gegebenen Vorflutverhältnisse weitergehenden wasserwirtschaftlichen Anforderungen.

Die Antragstellerin hat mit Anlage 3 der Antragsunterlagen Ausführungen zur Vorprüfung UVPG getroffen. Die in der Anlage 3 UVPG genannten Kriterien wurden aufgegriffen, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten beurteilt und mit den entsprechenden Schlussfolgerungen plausibel bewertet.

Zur Vorprüfung wurden auch Stellungnahmen der im Wasserrechtsverfahren betroffenen Fachbehörden eingeholt.

Das Wasserwirtschaftsamt als amtlicher Sachverständiger (WWA) sieht in der Anlage 3 der Antragsunterlagen eine fachlich hinreichende Darstellung der relevanten Belange. Das WWA weist darauf hin, dass mit dem künftigen Betrieb der Kläranlage keine Erweiterung des Benutzungsumfangs verbunden ist, für den Parameter  $P_{ges}$  und bei der Ausbaugröße ist sogar eine Reduzierung beantragt. Zur Optimierung des Kläranlagenbetriebs und der Sicherung guter Ablaufwerte sind Ertüchtigungsmaßnahmen an der Anlage vorgesehen, die bis spätestens 31.12.2026 umgesetzt werden. Insgesamt sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch die beantragte Einleitung und die Ertüchtigung der Kläranlage Karlsfeld zu befürchten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung hält das WWA nicht für erforderlich.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird nach der eingeholten Stellungnahme eine Umweltverträglichkeitsprüfung ebenfalls nicht als erforderlich angesehen. Gleiches gilt für fischereifachliche Belange.

In der Gesamtbetrachtung ist auch von Bedeutung, dass am Standort bereits seit Jahrzehnten die bestehende Kläranlage betrieben wird. Gravierende Umweltbeeinträchtigungen waren während des bereits seit Jahrzehnten laufenden Betriebs der bestehenden Kläranlage nicht erkennbar.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sind durch den weiteren Betrieb der Kläranlage nicht zu erwarten. Es ist auch nicht zu erwarten, dass die Belastbarkeit des Vorfluters durch die Einleitung überfordert wird oder sonstige schwerwiegende Beeinträchtigungen seiner ökologischen Funktionen eintreten. Im Wasserrechtsverfahren wird zu dem Vorhaben noch eine vertiefte wasserwirtschaftliche Prüfung und Begutachtung durch das WWA erfolgen. Mit überregionalen Auswirkungen ist nicht zu rechnen.

Diese Entscheidung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Schreyer